

AMTSBLATT

für die Gemeinde

Wünschendorf/Elster

Jahrgang 17 · Ausgabe Nr. 3 · Tag der Ausgabe: 30.03.2011



AMTLICHER TEIL

Folgende Beschlüsse hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.2010 gefasst:

Beschluss 85/11

Der Gemeinderat beschließt Städtebaufördermittel in Höhe von 11.640,00 € (Landesmittel 7.760,00 €, Komm. Miteleistungsanteil 3.880,00 €) im Haushaltsjahr 2011 für die Baumaßnahme Veitskirche 2. BA zur Verfügung zu stellen.
einstimmig beschlossen

Beschluss 86/11

1. Der Gemeinderat nimmt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2010 nach § 81 (4) ThürGemHV zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgaberreste wird in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
einstimmig beschlossen

Beschluss 87/11

Der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf ermächtigt die Gemeindeverwaltung zum Abschluss eines Kassenkreditvertrages für das Haushaltsjahr 2011 – Höchstbetrag gemäß der Haushaltsatzung 2011 in Höhe von 300.000,00 €.
einstimmig beschlossen

Beschluss 88/11

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt – Haushaltsjahr 2010 – Betriebskostenausgabe für gemeindeeigene Wohnungen, Abrechnung AWG e.G. Weida (HHST 1.88000.54100) in Höhe von 11.920,10 €.
Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle

1.88000.14200 Betriebskostenvorauszahlung.
einstimmig beschlossen

Beschluss 89/11

Der Gemeinderat beschließt die Tilgung der Restschuld in Höhe von 64.422,80 € aus dem Darlehensvertrag Nr. 6723020497 bei der Sparkasse Gera-Grreiz zum Ende der Zinsbindungsfrist am 15.05.2011.
einstimmig beschlossen

Harald Caba
ehrenamtlicher Beigeordneter

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wünschendorf / Elster

Hiermit möchte ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wünschendorf zur nicht öffentlichen Versammlung am **Mittwoch, 13.04.2011 um 19:00 Uhr im Gasthaus „Zum Klosterhof“** recht herzlich einladen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Feststellung der Anwesenheit in der Mitgliederversammlung
4. Prüfung der Haushaltsunterlagen über Einnahmen und Ausgaben, Prüfbericht durch Revisionskommission
5. Entlastung des Kassenführers für das Jahr 2010
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus 2010
7. Vorschlag und Beschluss des Haushaltsplanes 2011
8. Verschiedenes und Anfragen

Anmerkung:

Aus gegebenem Anlass weise ich nochmals daraufhin, dass nur mit einem aktuellen Eigentumsnachweis eine Auszahlung des Reinertrages erfolgen kann! Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten oder eine andere volljährige Person derselben Jagdgenossenschaft vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist eine schriftliche Form erforderlich.

Dirk Werner
Jagdvorsteher

Mitteilung

Beschluss der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 28. Februar 2010

10/11

Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die HELI Transport & Service GmbH, Am Lindenhof 17, 04626 Schmölln erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Stauraumkanal und Abwasserüberleitung Kaimberg den Vergabebeschlag.
2. Die Vergabesummen für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Stauraumkanal und Abwasserüberleitung Kaimberg in Höhe von 834.711,79 € (brutto).

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 28. Februar 2010

01/11

Die Verbandsversammlung beschließt die erste Änderung zur künftigen Einbindung der Fernwasserversorgung im Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ wie folgt:

1. Die Fassungsanlage Liebschwitz, einschließlich der Trinkwasserschutzzone I, II und III Liebschwitz werden durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ zur Trinkwasserversorgung aufgegeben.
2. Die Fassungsanlagen Caaschwitz, Niederndorf, Seifersdorf, Zedlitz und Scheubengrobsdorf werden weiter zur Trinkwasserversorgung vorgehalten und genutzt.
3. Der Beschlusspunkt eins wird mit dem

Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Baumaßnahme L 1082n Querspange bei Gera-Liebschwitz sowie einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Ostthüringen zur Übernahme der damit verbundenen Kosten für die Außerbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage Liebschwitz und der Ertüchtigung der Ersatzwasserfassung Niederndorf und Scheubengrobsdorf wirksam.

02/11

Die Verbandsversammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“.

03/11

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“.

04/11

Die Verbandsversammlung beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“.
Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Gewässerunterhaltungsverband Elstertal: Uferschutz 2011

Bei den Gewässerschauen und anderen Vorortterminen wird immer wieder festgestellt, dass es im Bereich der Ufer und Gewässer zweiter Ordnung in unseren Gemeinden erhebliche Beeinträchtigungen gibt:

- Verkippen von Grasschnitt und Bauschutt entlang der Ufer,
- „wildes“ Verschneiden und Fällen von Bäumen und Sträuchern im Uferbereich,
- Anlegen von Mistplätzen, Aufgrabungen, Anpflanzungen,
- Errichtung von Zaunanlagen, Mauern und Uferbefestigungen.

Alle diese Handlungen sind im Rahmen des Thüringer Wassergesetzes verboten und zählen nach § 128 ThürWG zu den Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können. Der Gewässerunterhaltungsverband wird gegen die sogenannten Störer Anzeigen erstatten und Verfahren einleiten.

Hiermit wird auf das Gesetz (§ 78 ThürWG) hingewiesen:

(1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses sowie die Uferbereiche sind zu schützen.

(2) Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 10 m bei Gewässern erster Ordnung, in einer Breite von 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante. Die Wasserbehörde kann wegen der Breite des Uferbereichs Ausnahmen zulassen. Sie entscheidet im Streitfall über den Verlauf der Böschungsoberkante. Im Uferbereich dürfen Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Im Uferbereich von natürlichen Gewässern, die in der Regel ständig Wasser führen, darf Grünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe ist verboten.

Weiterhin sind die meisten Eingriffe auch entsprechend ThürNatG verboten, da sie in besonders geschützte Biotope eingreifen. So steht in § 18 Abs. 1 Punkt 1 ThürNatG:

Die folgenden Biotope werden, ohne dass im Einzelfall eine Rechtsverordnung erlassen werden muss, unter besonderen Schutz gestellt: ... Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation...

Auch für hier durchgeführte verbotene Handlungen sieht § 54 ThürNatG Bußgelder bis in eine Höhe von fünfzigtausend Euro vor. Wir bitten hiermit auch um Hilfe, beim Vorgehen gegen sogenannte „Unverbesserliche“. Die Natur ist für uns alle da und so hat kein einzelner das Recht, diese zu zerstören. Den Eigentümern der Grundstücke stehen wir gern beratend zur Seite, um unerlaubte Handlungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Kontakt: Telefon 036604 89933 o. per Mail an hoefer@rathaus-muenchenbernsdorf.de

Höfer
Vorsitzender GUV Elstertal

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Rechtsgrundlage: Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - ThürPflanzAbfV - vom 02.03.1993 [GVBl. S. 232], zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thür. Pflanzenabfall-Verordnung vom 03.08.2010 [GVBl. S. 261])

Auf Grund des § 4 Abs. 1 ThürPflanzAbfV in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG - vom 27.09.1994 [BGBl. I S. 2705], zuletzt geändert am 11.08.2010 [BGBl. I S. 2986]) trifft das Landratsamt Greiz als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Gebiet des Landkreises Greiz ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in der Zeit **vom 01. April bis einschließlich 15. April eines jeden Jahres** gestattet.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz in Kraft.

Begründung

Zum 27.08.2010 ist eine novellierte Fassung der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen in Kraft getreten.

Diese Verordnung regelt die Art und Weise der „Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen“. Demnach sind pflanzliche Abfälle im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke grundsätzlich durch Verrotten zu beseitigen (§ 2 Abs. 1 ThürPflanzAbfV); ausnahmsweise ist eine Beseitigung von trockenem Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen möglich, wenn dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt (§ 2 Abs. 4 ThürPflanzAbfV).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Verbrennung gemäß § 4 Abs. 1 ThürPflanzAbfV sind bei Einhaltung der von der Verordnung aufgestellten und hier unter den Hinweisen aufgeführten Anforderungen gegeben.

Eine Überlassungspflicht für derartige Abfälle an den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen – AWW) besteht nicht. Obwohl verschiedene Angebote des AWW zur Anlieferung von Grünabfällen (einschl. Baum- und Strauchschnitt) bei Entsorgungseinrichtungen (2 x jährlich kostenlose Annahme von 1 m³ Pflanzenabfälle an den Recyclinghöfen sowie die „Grünschnittkarte“, bei der über eine Gebühr von 12 €/Jahr unbegrenzt pflanzliche Abfälle abgegeben werden können) existieren ist einzuschätzen, dass es nicht für jedermann und unter allen Gegebenheiten zumutbar ist, für die Beseitigung derartiger Abfälle ausschließlich die Entsorgungsmöglichkeiten des AWW zu nutzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürPflanzAbfV). Einer Ausnahmeregelung im Sinne der ThürPflanzAbfV kann daher entsprochen werden.

Das Landratsamt Greiz ist gemäß § 4 Abs. 1 1. Halbsatz ThürPflanzAbfV für den Erlass dieser Allgemeinverfügung und gemäß § 7 ThürPflanzAbfV in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Nr. 7 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 [GVBl. S. 385], zuletzt geändert am 20.12.2007 [GVBl. S. 267]) für den Vollzug der ThürPflanzAbfV die zuständige Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Greiz, 28.02.2011

gez.

Martina Schweinsburg
Landrätin

Hinweise

Nach der ThürPflanzAbfV ist Folgendes zu beachten:

1. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es ist auf Windrichtung und –geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 1,5 km zu Flugplätzen,
 - b) 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - f) 15m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.
5. Es darf nur der reine und trockene Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung ausgeschlossen.
6. Der für die Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll unmittelbar vor der Entzündung umgelagert werden, um zu verhindern, dass Kleintiere (z.B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.
7. Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
9. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen oben genannte Vorschriften können gemäß § 8 ThürPflanzAbfV in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei der Verbrennung solcher Abfälle sind trotz Einhaltung aller Anforderungen Luftverunreinigungen unvermeidlich. Durch Messergebnisse ist belegt, dass bedingt durch Art und Gegebenheiten der Gehölzschnittverbrennung (Inhomogenität des Verbrennungsmaterials und ungenügende Verbrennungsbedingungen) immer erhebliche Feinstaub- und Kohlenmonoxidemissionen auftreten. Insbesondere in topografisch ungünstigen Lagen mit Austauschbehinderungen oder bei austauscharmen Witterungsbedingungen kann dies im Umfeld zu Beeinträchtigungen der Luftqualität führen.

ENDE AMTLICHER TEIL

Mitteilung der Meldebehörde

Am Donnerstag, den **07.04.2011**, bleibt die Meldebehörde der Gemeinde Wünschendorf/Elster ganztägig geschlossen. Am 08.04.2011 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr ist die Meldebehörde wieder geöffnet.

Information der Feuerwehr

Am 25.02.2011 fanden in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wünschendorf/Elster Wehrführerwahlen statt. Zum neuen Wehrführer der FF Wünschendorf/Elster wurde der Kamerad Harald Gnebner gewählt. Das Amt seines Stellvertreters übernimmt Kamerad Mario Theilig. Bereits am 23.02.2011 fanden auch in der Freiwilligen Feuerwehr Zossen Wehrführerwahlen statt. Wiedergewählt zum Wehrführer wurde Kamerad Guntram Sohn, in die Funktion seines Stellvertreters wurde Kamerad Rüdiger Geistlinger gewählt.

*Kerstin Gnebner
Ortsbrandmeisterin*

„Frühjahrsputz“ ist wieder aktuell

Ist der Winter endlich vorbei und der Frühling lässt sich nicht mehr aufhalten, ist Frühjahrsputz im Haus, Hof und Garten angesagt. Das ist jedes Jahr so, geschieht mit viel Eifer und die ganze Familie ist daran beteiligt. Aber schauen wir auch über unseren Gartenzaun? Wie sieht es da nach den langen Wintermonaten aus? Geht uns das etwas an? Der Winter 2010/2011 hat große Schäden hinterlassen – nicht nur auf den Straßen. „Frühjahrsputz“ ist angesagt, z.B. auch im Märchenwald. Der Vorstand des Heimat- und Verschönerungsvereins hat im Dezember darüber beraten und in seiner Mitgliederversammlung im Januar beschlossen, einen Arbeitseinsatz im Märchenwald durchzuführen. Dieser soll pünktlich ab Ostern – wie in jedem Jahr – für Groß und Klein wieder ein Besuchermagnet werden. Große Schäden sind zu beseitigen und das können wir Vereinsmitglieder nicht allein schaffen. Hiermit sprechen wir besonders die Jugend unseres Ortes an, am Samstag, den 09. April um 09.00 Uhr einen Einsatz im Kamnitzgrund für einen schönen Märchenwald, für ein Wahrzeichen unseres Ortes, für uns alle zu leisten. Das sind wir dem Initiator des Märchenwaldes, Herrn Eduard Schulze, schuldig.

*Heimat- und Verschönerungsverein
Wünschendorf/Elster und Umgebung e.V.
Karin Lauterbach (Vorsitzende)*

Mitteilung der Ordnungsbehörde Verschmutzung durch Hunde

Bei der Gemeindeverwaltung gehen vermehrt Beschwerden über Verschmutzungen durch Hunde ein. Alle Hundebesitzer haben Verunreinigungen durch ihre Tiere sofort zu beseitigen. Jeder Hundehalter übernimmt diese Verpflichtung mit der Anschaffung eines Tieres. Der Bereich Falkaer Straße ist hier ein beliebter Ort, welcher als „Hunde-toilette“ missbraucht wird. Das diese „Hinterlassenschaften“ durch Andere beräumt werden müssen, interessiert viele Hundebesitzer nicht. Wir verweisen alle Hundebesitzer nochmals auf den § 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Wünschendorf/Elster: „Durch den Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte, sind zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet“. Alle Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit Bußgeld belegt. Jede bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Anzeige wird geahndet.

Wir möchten auch darauf verweisen, dass Hunde im Gemeindegebiet Wünschendorf/Elster nicht überall unangeleint herumlaufen dürfen.

Laut § 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Wünschendorf/Elster ist es untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Im Bereich der Fußgängerzone, auf Radwegen, Märkten, Veranstaltungen und Festen sind Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.

Der § 12 sagt aber auch:

„Die Person, die einen Hund außerhalb befriedeten Besitztums führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier geistig und körperlich sowie durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen“. Ist dies nicht der Fall, ist der Hund an der Leine zu führen.

Spende für den Märchenwald

Traditionsgemäß treffen sich jedes Jahr im Frühjahr ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Lithopone-Werkes“ Wünschendorf in der Gaststätte „Elsterperle“. Ein ganz herzliches Danke geht an das Team der „Elsterperle“ für die gute gastronomische Betreuung und Bereitstellung der Räumlichkeiten.

Wie immer gab es viel zu erzählen unter den Kollegen. Über Vergangenes wurde sich ausgetauscht und Fotos machten die Runde. Glück- und freudestrahlende Gesichter erinnerten an die vielen Jahre der Begegnung auf Arbeit aber auch an die gemeinsamen Unternehmungen, wie die Chemiearbeitertage, Brigadeausflüge, Frauentags- und Maifeiern, Betriebsausflüge oder auch die vielen Betriebssportfeste.

Bei diesem Beisammensein kam die Bitte der Organisatorin, Frau Rita Pinther, einen Beitrag zur Wiederherstellung des stark in Mitleidenschaft gezogenen „Märchenwaldes“ zu leisten.

Dieser Bitte folgten alle ehemaligen Kollegen und so kam eine Spendensumme von 110,31 € zusammen.

Ich möchte mich nochmals bei allen Kolleginnen und Kollegen recht herzlich für diese Spende bedanken. Es wäre schön, wenn auch andere Vereine, Gemeinschaften oder auch Privatpersonen diesem Beispiel folgen würden.

Vielen Dank auch an die Gemeindeverwaltung Wünschendorf, die alljährlich unsere Terminankündigung für das „Lithoponewerker-Treffen“ kostenlos veröffentlicht.

Rita Pinther

Nachsatz der Gemeindeverwaltung Wünschendorf:

Die Spende der ehemaligen „Lithopone-Werker“ wurde durch Frau Pinther am 24.02.2011 im Rahmen der Gemeinderatssitzung an den ehrenamtlichen Beigeordneten Harald Caba übergeben. Wir möchten uns ganz herzlich dafür bedanken und versichern, dass die Märchenspiele auch dieses Jahr wieder ab Karfreitag in altem Glanz erstrahlen.

Jens Auer
Bürgermeister

Osterwerkstatt

hat am 25. März und 1. April 2011 jeweils ab 18 Uhr im Mehrzweckraum von Zossen geöffnet! Mit vielen Bastelideen gestaltet unser Irmchen Otto in Vorbereitung auf Ostern diese beiden Abende. Ob Osterhasen, Ostereier oder Osterbilder ist für jeden Geschmack etwas dabei. Wer nicht so geschickt ist, dem wird natürlich geholfen. Auch freuen wir uns, wenn Besucher mit neuen Ideen kommen und damit diese Osterwerkstatt bereichern. Der SHG Frauentreff Zossen lädt dazu alle Bastelfreunde herzlich ein. Bei der Anfertigung einiger Basteleien fällt durch das Material ein geringer Unkostenbeitrag an.

SHG Frauentreff Zossen
Ingrid Liehr/Bärbel Bastian

Frauentag in Zossen



Ein Großteil der Frauen von Zossen trafen sich auch in diesem Jahr am 8. März um 18 Uhr zum 100. Weltfrauentag im Mehrzweckraum von Zossen. Der Raum wurde zuvor von Frau Hill und Frau Kudla liebevoll gestaltet. Etwas ganz Besonderes hatte sich die SHG Frauentreff von Zossen ausgedacht. Für das leibliche Wohl am Abend wurde ein kaltes Büfett aufgebaut. Die Frauen brachten appetitvolle Dinge, die ihnen besonders in der Küche gelingen für dieses Büfett mit. Eine reiche Palette von Herzhaftem, Gesundem bis zu süßen Dingen waren zur Auswahl für ein gemütliches Essen da. Der Appetit war sehr gut und eine Fruchtbowl sowie Sekt dazu sorgten für eine ausgelassene Stimmung. Zur Erheiterung wurden Spiele und Witze an die Frau gebracht. Bei netter Unterhaltung wurde es ein langer Abend.

SHG Frauentreff Zossen
Ingrid Liehr/Bärbel Bastian

Gemeindeverwaltung
Wünschendorf/Elster



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Seniorengeburtstage im April 2011

Hilbert, Herbert	01.04.1927	84
Flohr, Gerhard	02.04.1930	81
Dettlev, Gerhard	03.04.1938	73
Gräf, Inge	03.04.1933	78
Kunz, Wolfgang	03.04.1931	80
Teresiak, Manfred	04.04.1936	75
Dressel, Lore	04.04.1934	77
Schaller, Irma	04.04.1928	83
Eckardt, Johanne	06.04.1924	87
Lauterbach, Karin	07.04.1940	71
Klinger, Rosalinde	08.04.1941	70
Trommer, Elisabeth	10.04.1928	83
Thurm, Sieglinde	10.04.1934	77
Oertel, Rudolf	11.04.1925	86
Wuckelt, Stephanie	11.04.1937	74
Fülle, Ursula	13.04.1921	90
Dix, Siegfried	13.04.1936	75
Fuchs, Irene	14.04.1927	84
Pöhländ, Anneliese	14.04.1935	76
Wittig, Joachim	14.04.1935	76
Weber, Dorothea	15.04.1935	76
Feiler, Ursula	16.04.1939	72
Baude, Lucie	17.04.1932	79
Lehnert, Gerhard	17.04.1937	74
Lochner, Ruth	17.04.1935	76
Reihl, Karlheinz	17.04.1938	73
Döring, Friedhelm	18.04.1936	75
Kobes, Erwin	18.04.1941	70
Henniger, Gudrun	20.04.1938	73
Rudolf, Oskar	20.04.1930	81
Kunze, Jutta	20.04.1936	75
Jahnke, Monika	21.04.1941	70
Frischbier, Margarete	22.04.1930	81
Franke, Inge	22.04.1936	75
Zipfel, Christa	22.04.1927	84
Hartmann, Lotte	23.04.1922	89
Stecher, Irene	23.04.1939	72
Böhme, Margit	24.04.1940	71
Kiesewetter, Gertrud	25.04.1937	74
Bickel, Irma	27.04.1938	73
Krätzschar, Lydia	27.04.1928	83
Weise, Manfred	27.04.1937	74
Hauptmann, Karl-Heinz	28.04.1933	78
Schulthes, Eberhard	28.04.1936	75
Winkler, Rudolf	29.04.1938	73
Engelbrecht, Brigitta	30.04.1940	71

Allen Altersjubilaren, auch denen, die namentlich nicht genannt werden möchten, gratulieren wir recht herzlich und wünschen Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Die nächste Ausgabe des Wünschendorfer
Amtsblattes erscheint am 20.04.2011**

Amtsblatt für die Gemeinde Wünschendorf

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Wünschendorf.

Einzelexemplare können kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Wünschendorf, Poststr. 8, 07570 Wünschendorf abgeholt werden.

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Wünschendorf vertreten durch Bürgermeister Jens Auer.

Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@gmail.com Druck: Format GmbH

Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Jens Auer. Erscheinung: nach Bedarf.